Anforderungen der neuen europäischen Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation- PPWR)

A) Einleitung

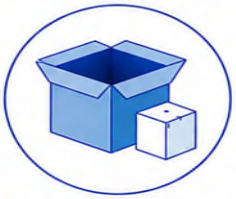
Die am 11. Februar 2025 in Kraft getretene EU-Verpackungsverordnung ((EU) 2025/40) **(PPWR**) wird zum 12. August 2026 wirksam. Sie regelt, unter welchen Bedingungen ab diesem Zeitpunkt Verpackungen in den EU-Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden dürfen.

Sie sieht stufenweise Verpflichtungen unter anderem für Lieferanten, Erzeuger und Hersteller von Verpackungen vor. Ergänzt wird die PPWR durch das am 17. Juni 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentliche Verpackungsrechtsdurchführungsgesetz, das das Verpackungsgesetz ablöst.

In den nachfolgenden FAQ wird zunächst auf die Anforderungen eingegangen, die **ab dem 12. August 2026** zu beachten sind. Eine Aktualisierung erfolgt jeweils zeitnah zu den anstehenden Verpflichtungen. Eine Zeitleiste, wann welche weiteren Verpflichtungen anstehen, sowie eine Checkliste finden Sie am Ende dieser Handlungsempfehlung.

B) Welche Verpackungen sind betroffen?

Anwendbar ist die PPWR auf alle Verpackungsarten (s. u.), unabhängig davon, ob es sich um haushaltsnahe Verpackungen oder gewerbliche Verpackungen handelt.

 **Umverpackung** (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 PPWR)	Umverpackungen sind Verpackungen, die die eigentliche Produktverpackung (Primärverpackung) umschließen.	**Beispiel**  Karton um eine Parfümflasche
 **Serviceverpackung** (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 PPWR)	Serviceverpackungen sind Verpackungen, die an Verkaufsstellen durch Personal oder zur Selbstbedienung mit Getränken oder zubereiteten Lebensmitteln befüllt werden.	**Beispiel**  Coffee-to-go Becher  Bäckertüten für Brötchen und Kuchen
 **Primärproduktions-verpackungen** (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 PPWR)	Primärproduktionsverpackungen sind Verpackungen, die als Verpackungen für unverarbeitete Erzeugnisse (Lebensmittel) gestaltet und bestimmt sind.	**Beispiel**  z.B. Brokkoli – direkt auf dem Feld geerntet und in Kartons verpackt
 **Verkaufsverpackung** (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 PPWR)	Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für den Endabnehmer (privat oder gewerblich) in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden.	**Beispiel**  Müslischachtel
 **Transportverpackung** (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 PPWR)	Transportverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird.	**Beispiel**  z.B. Palettenverpackung  z.B. Großbehälter

C) Wer ist wer in der PPWR?

Die PPWR unterscheidet zwischen unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren:

- Erzeuger (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR)
- Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR)
- Lieferant (Art. 3 Abs.1 Nr. 16 PPWR)
- Importeur (Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 PPWR)
- Vertreiber (Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 PPWR)
- Bevollmächtigter (Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 PPWR) und
- Endvertreiber (Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 PPWR)

Für Entsorgungsunternehmen sind insbesondere die Rollen des Erzeugers, Herstellers und Lieferanten von Bedeutung.

I. Wann bin ich Erzeuger und welche Verpflichtungen habe ich als Erzeuger?

1. Feststellung der Erzeugereigenschaft

Erzeuger ist derjenige, der für die Gestaltung und Beschaffenheit der vollständigen Verpackung – also für deren Konformität – verantwortlich ist.

Für jede Verpackung gibt es immer nur einen Erzeuger. Dies bedeutet, dass die Nutzung einer gebrauchten Verpackung keine neue Erzeugereigenschaft begründet.

Beispiel: Eine Verkaufsverpackung wird erstmals befüllt und anschließend als gebrauchte Verpackung weitergegeben. Wird sie danach, ohne zuvor Abfall geworden zu sein, erneut befüllt und verwendet, löst diese zweite Befüllung keine neue Erzeugereigenschaft aus.

Zur Feststellung der Erzeugereigenschaft ist folgende Prüfungsreihenfolge vorzunehmen:

(1) Erster Prüfungsschritt: Liegt eine sogenannte Auftragsproduktion vor?

Eine Auftragsproduktion liegt vor, wenn ein Unternehmen eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke (z. B. eigenem Logo) entwickeln oder herstellen lässt. Um eine Auftragsproduktion dürfte es sich auch handeln, wenn das Unternehmen zum Beispiel die Herstellung von Verpackungen in individuellen Größen oder besonderer Gestaltung in Auftrag gibt, ohne dass das eigene Logo oder die eigene Marke erkennbar sind. Entscheidend für eine Auftragsproduktion ist, wer bei der Herstellung der Verpackung den maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung und Beschaffenheit der Verpackung nimmt.

Liegt eine solche Auftragsproduktion vor, ist grundsätzlich das beauftragende Unternehmen Erzeuger.

Sonderregelung für Kleinstunternehmen

Eine Ausnahme von der Erzeugereigenschaft besteht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftraggeber ist ein Kleinstunternehmen.
- Das Kleinstunternehmen beschäftigt weniger als zehn Personen.
- Der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme beträgt höchstens 2 Millionen Euro.
- Der Lieferant der Verpackung und das Kleinstunternehmen sind im selben EU-Mitgliedstaat ansässig.

In diesem Falle ist dann der im selben EU-Mitgliedstaat sitzende Lieferant der Erzeuger. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht im selben EU-Mitgliedstaat wie der Erzeuger, ist das Kleinstunternehmen Erzeuger der Verpackung.

(2) Zweiter Prüfungsschritt: Wer ist Erzeuger, wenn keine sog. Auftragsproduktion vorliegt?

Liegt keine Auftragsproduktion vor, und nur dann, hängt es von der Art der Verpackung ab, wer Erzeuger ist.

(1) Verkaufs- und Umverpackungen: **(Befüller = Erzeuger)**
Diese werden erst durch die Befüllung zu Verpackungen – Erzeuger ist daher derjenige, der die Verpackung befüllt.

(2) Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen: (**Produzent der Verpackung = Erzeuger)**

Hier ist derjenige Erzeuger der Verpackung, der diese tatsächlich produziert.

Die Art der Verpackung ist somit hier entscheidend für die Frage, wer Erzeuger der Verpackung ist. Hierbei kann insbesondere die Abgrenzung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen schwierig sein, dies jedenfalls dann, wenn die Verkaufsverpackungen auch für den Transport genutzt werden.

Befüllen Sie als Entsorger eine Verpackung sollten Sie daher zunächst prüfen, ob es sich um eine Transportverpackung handelt, da in diesem Falle nicht Sie als Befüller, sondern der Produzent der Verpackung der Erzeuger wäre.

Um eine Transportverpackung nach der PPWR handelt es sich, wenn:

- die Verpackung dazu bestimmt ist, die Handhabung und den Transport zu erleichtern.
- die Verpackung dem Transport einer oder mehrerer Verkaufsverpackungen oder einer Gruppierung von Verkaufsverpackungen dient.
- es Ziel der Verpackung ist, Beschädigungen der Produkte während der Handhabung und des Transports verhindern.
- die Hauptfunktion der Verpackung im Schutz und in der Logistik, nicht in der Präsentation oder dem Verkauf an den Endnutzer liegt.

Die FAQ/Leitlinien der EU-Kommission führen hierzu Folgendes aus:

Der Hersteller von Transportverpackungen muss in dem Stadium ermittelt werden, in dem die leere Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat. Die endgültige Form ist dann erreicht, wenn sie ohne Hinzufügung weiterer Komponenten oder Zusatzelementen als Transportverpackungen verwendet werden kann.

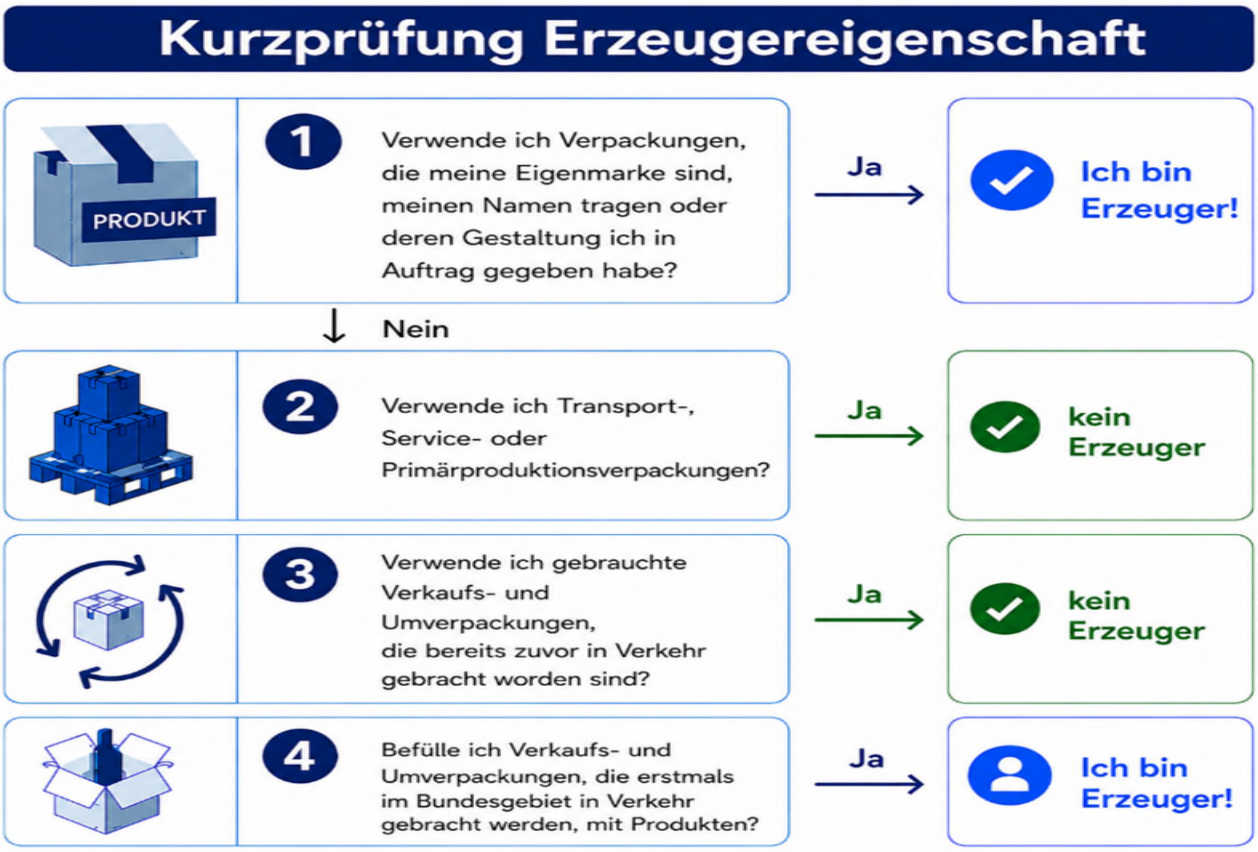
Beispiel der Kommission:

Ein Karton hat seine endgültige Form bereits erreicht, auch wenn er noch flach ist und gefaltet werden muss. Bei markenlosen, standardisierten Kartons gilt das Unternehmen, das den Karton physisch herstellt, als Erzeuger. Bringt das Unternehmen zu Versandzwecken einen Aufkleber auf dem Karton an, gilt dies nicht als Markenkennzeichnung.

Bislang keine eindeutige Erklärung zur Einstufung von Big Bags durch die EU Kommission oder ZSVR

Eine klare Positionierung der EU-Kommission oder der ZSVR wie Big Bags, die regelmäßig zum Beispiel von Kunststoffrecycler befüllt werden, einzustufen sind, gibt es aktuell noch nicht.

Daher obliegt es Ihrer individuellen Prüfung, ob Big Bags die vorgenannten Voraussetzungen für eine Transportverpackung er-füllen und damit der Produzent, und nicht Sie als Befüller der Verpackung, Erzeuger im Sinne der PPWR ist.



2. Welche Pflichten habe ich als Erzeuger ab dem 12. August 2026?

Der Erzeuger hat ab dem 12. August 2026 zunächst zwei Verpflichtungen:

Die Erstellung der Konformitätserklärung und die Kennzeichnungspflicht.

a) Erstellung einer Konformitätserklärung

Der **Erzeuger** ist verpflichtet, die sogenannte EU-Konformitätserklärung zu erstellen (Art. 15 PPWR). Mit dieser Erklärung bestätigt er, dass die Verpackung den jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR (Art. 5 bis 12) entspricht.

aa) Form der Konformitätserklärung:

Die EU-Konformitätserklärung muss schriftlich erfolgen. Dies kann in elektronischer Form geschehen. Die Behörde kann aber auch verlangen, dass dies in Papierform geschieht (vgl. Art. 15 Abs. 10 PPWR).

bb) Sprache der Konformitätserklärung:

Sie muss in einer oder mehreren Sprachen abgefasst werden, die vom Mitgliedstaat vorgeschrieben wird, indem die Verpackung in Verkehr gebracht beziehungsweise auf dem Markt bereitgestellt wird. Für in Deutschland in Verkehr gebrachte Verpackungen heißt es in § 62 VerpackDG, dass diese nach Wahl des Herstellers entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten werden muss. Sie muss aber auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache übersetzt werden.

cc) Aufbau der Konformitätserklärung:

Die Konformitätserklärung muss dem Muster in dem beigefügten Anhang VIII der PPWR entsprechen.

dd) Konformitätsbewertungsverfahren:

Grundlage der Konformitätserklärung ist das Konformitätsbewertungsverfahren. Dies erfolgt im Rahmen einer sogenannten **internen Fertigungskontrolle**. Diese muss den Vorgaben in Anhang VII Nr. 1 bis 3 der PPWR entsprechen und aus ihr muss ersichtlich sein, dass die Konformität der Verpackung mit den Anforderungen der PPWR geprüft wurde (**technische Dokumentation**).

Als Hilfestellung zur Erstellung der technischen Dokumentation hat das Forum Rezyklat auf seiner Website einige Beispiele veröffentlicht. Den Link finden Sie hier.

Wichtig: Sie müssen in der Konformitätserklärung zunächst nur Angaben über die Punkte vornehmen, die ab dem 12. August 2026 nach der PPWR verpflichtend sind. Dies sind aktuell nur folgende Angaben:

Schwermetalle

Die Summe der Konzentrationen von

- Blei,
- Cadmium,
- Quecksilber und
- Chrom VI

darf grundsätzlich 100 mg/kg Verpackung oder Verpackungsbestandteil nicht überschreiten.

Ausnahme: Verpackungen aus Glas. Hier darf die Konzentration 250 mg/kg nicht überschreiten.

PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen

Für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt darf keiner der folgenden Grenzwerte erreicht oder überschritten werden:

- 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse gemessene PFAS, ohne polymere PFAS,
- 250 ppb für die Summe der gezielt analysierten PFAS, gegebenenfalls nach Abbau von Vorläuferverbindungen,
- 50 ppm für PFAS insgesamt, einschließlich polymerer PFAS.

Überschreitet der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg, muss auf Verlangen nachgewiesen werden können, welcher Anteil des Fluors auf PFAS und welcher Anteil auf andere Fluorverbindungen zurückzuführen ist.

ee) Dauer der Aufbewahrungsfrist:

Sowohl die Konformitätserklärung als auch die ihr zu Grunde liegende technische Dokumentation muss wie folgt aufbewahrt werden:

- bei Einwegverpackungen für 5 Jahre
- bei wiederverwendbaren Verpackungen für 10 Jahre

Wichtig: Die EU-Konformitätserklärung muss nur an die zuständige Behörde übergeben werden und dies auch nur nach Aufforderung durch die Behörde. Der Erzeuger oder Importeur muss diese bei einer behördlichen Anfrage dann innerhalb von 10 Werktagen vorlegen.

b) Kennzeichnungspflicht

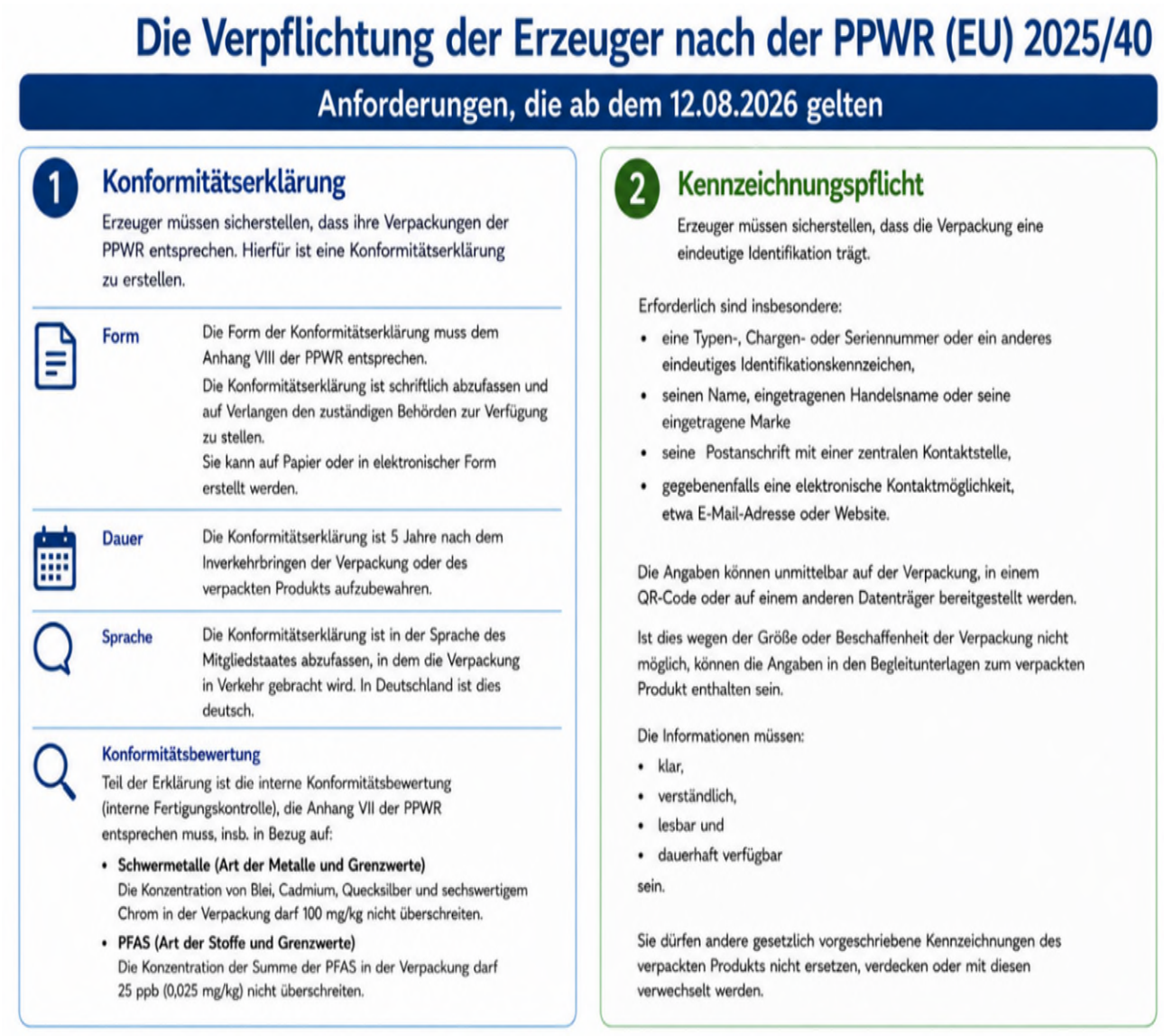
Zusätzlich zu der Konformitätsbewertung muss der Erzeuger sicherstellen, dass die Verpackung eine eindeutige Identifikation trägt.

Erforderlich sind insbesondere:

- eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes eindeutiges Identifikationskennzeichen,
- seinen Namen, eingetragener Handelsname oder seine eingetragene Marke
- seine Postanschrift mit einer zentralen Kontaktstelle,
- gegebenenfalls eine elektronische Kontaktmöglichkeit, etwa E-Mail-Adresse oder Website.

Die Angaben können unmittelbar auf der Verpackung, in einem QR-Code oder auf einem anderen Datenträger, z. B. Lieferschein, bereitgestellt werden. Ist dies wegen der Größe oder Beschaffenheit der Verpackung nicht möglich, können die Angaben in den Begleitunterlagen zum verpackten Produkt enthalten sein.

Die Informationen müssen klar, verständlich, lesbar und dauerhaft verfügbar sein. Sie dürfen andere gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen des verpackten Produkts nicht ersetzen, verdecken oder mit diesen verwechselt werden.



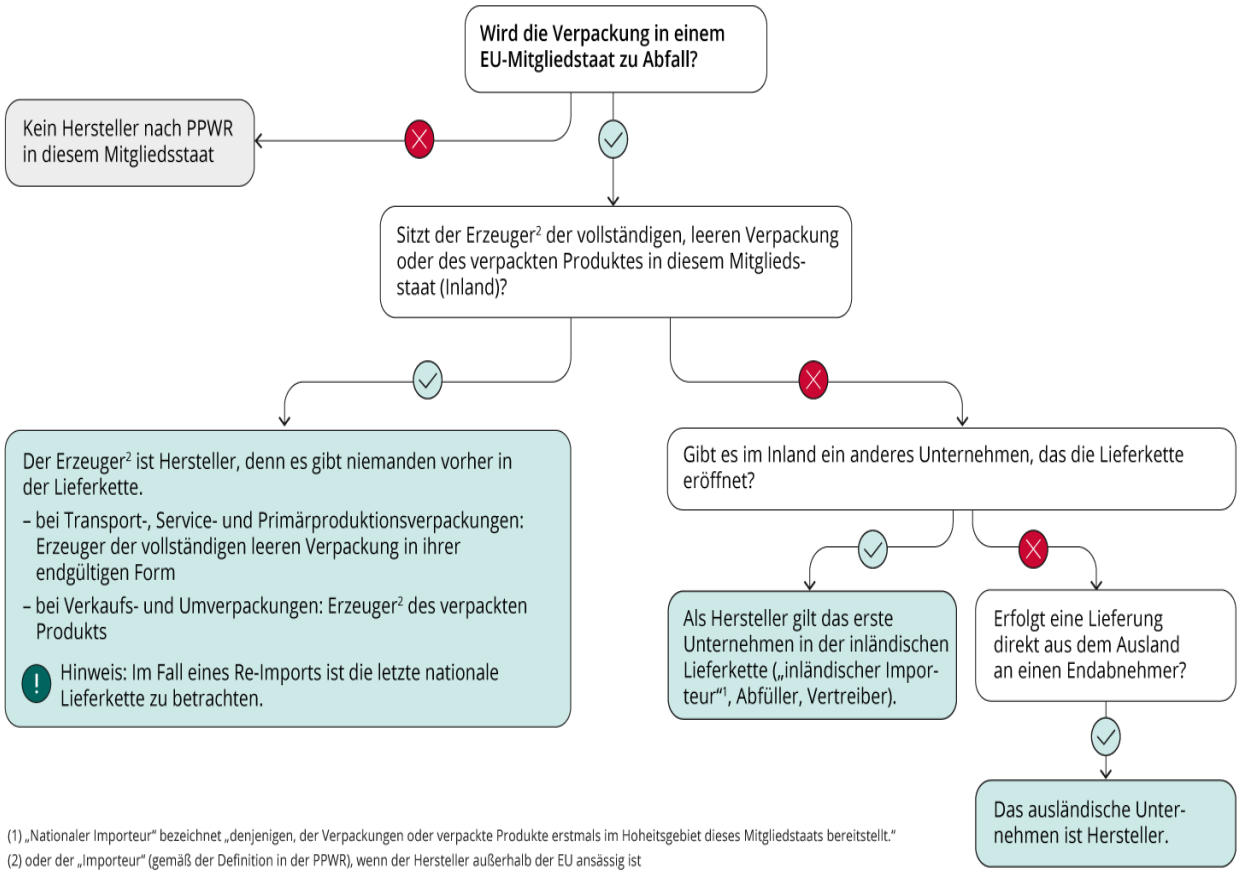
II. Wann bin ich Hersteller einer Verpackung?

1. Herstellereigenschaft

Während der Erzeuger für die inhaltliche Ausgestaltung der Verpackung verantwortlich ist, trägt der Hersteller die finanzielle Verantwortung für die Entsorgung der Verpackungsabfälle und damit für die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung. Der Hersteller kann der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber der Verpackung sein.

Nach der PPWR gilt: Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, ist er **gleichzeitig** Hersteller.

Zur Prüfung Ihrer Herstellereigenschaft gilt die sich aus der nachfolgenden Grafik ergebende Reihenfolge:

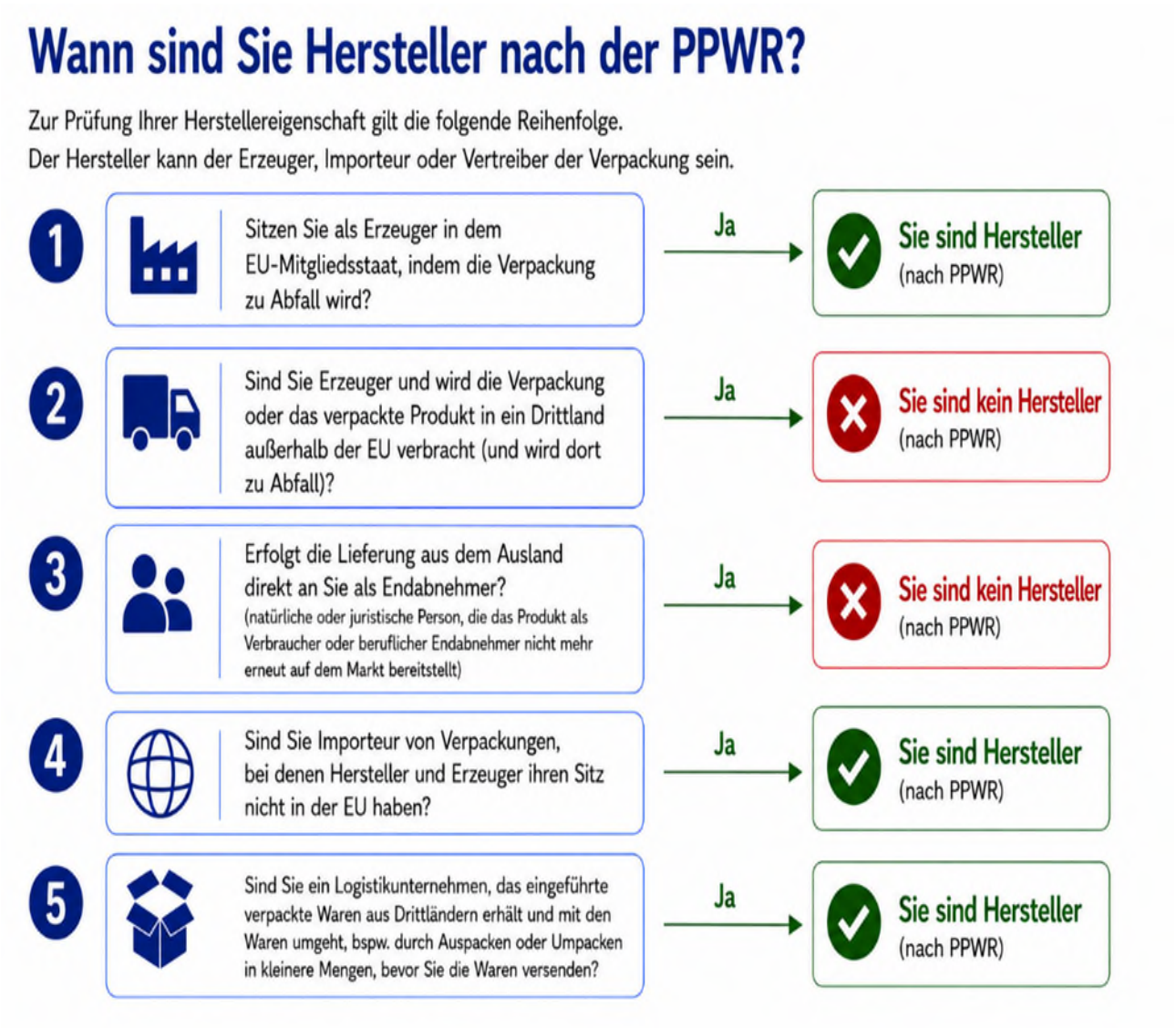


(Quelle: Stiftung ZSVR)

Dies bedeutet somit: Wenn Sie eine Verpackung herstellen, (zum Beispiel indem Sie in eine Verkaufsverpackung mit Ware abfüllen), sind Sie **kein Hersteller** im Sinne der PPWR, wenn die verpackte Ware unmittelbar in ein Drittland (außerhalb der EU verbracht wird), da die Verpackung dann erst außerhalb der EU zu Abfall wird. Ebenfalls sind Sie **kein Hersteller** im Sinne der PPWR, wenn die Lieferung aus dem Ausland **direkt an Sie als Endabnehmer** erfolgt, also an die natürliche oder juristische Person erfolgt, die das genannte Produkt entweder als Verbraucher oder beruflicher

Endabnehmer nicht mehr erneut auf dem Markt bereitstellt. In diesem Fall ist das ausländische Unternehmen der Hersteller.

Hinweis aus den Leitlinien der PPWR:
Logistikunternehmen, die eingeführte verpackte Waren aus Drittländern erhalten und mit den Waren umgehen, beispielsweise durch Auspacken oder Umpacken in kleinere Mengen, bevor sie die Waren versenden, gelten nicht als Endabnehmer. **Vielmehr ist das Logistikunternahmen dann Hersteller der Transportverpackung, wenn das Produkt umgepackt wird, auch wenn sie nicht Eigentümer der verpackten Produkte sind.**



2. Welche Verpflichtungen habe ich als Hersteller einer Verpackung?

a) Registrierungspflicht

Als Hersteller einer Verpackung sind Sie, wie bisher, verpflichtet, sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) **zu registrieren**.

b) Zulassungspflicht

In Deutschland wird unterschieden zwischen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, in erster Linie aus dem b2c-Bereich, und gewerblichen Verpackungen aus dem b2b-Bereich. Bei den Verpackungen aus dem b2c-Bereich erfolgt, wie bisher, die Beteiligung an den dualen Systemen und die Herstellerverpflichtungen greifen ab dem 12. August 2026.

Neu ist die Herstellerverantwortung für den b2b-Bereich („gewerbliche Verpackungen“), also nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Hier besteht die Verpflichtung der Hersteller beziehungsweise der sonstigen Organisationen der Herstellerverantwortung sich bei der ZSVR zuzulassen. Die Verpflichtung besteht nach der PPWR grundsätzlich ab dem 12.08.2026.

Das am 17.06.2026 im Bundesgesetzblatt veröffentliche Verpackungsrechtsdurchführungsgesetz sieht hier allerdings eine **Übergangsfrist** vor:

Für Hersteller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027.**

Für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung gilt eine Übergangsfrist bis längstens zum **31. Oktober 2027** tun. Ab dem 1. November 2027 ist die Zulassung erforderlich.

Den Link zu den entsprechenden Hinweisen der ZSVR finden Sie hier.

Als Hersteller, der gewerbliche (nicht-systembeteiligungspflichtige) Verpackungen **im Bundesgebiet** in Verkehr bringt, haben Sie somit ab dem 12. August 2026 – neben der bereits zuvor bestehenden Verpflichtung zur Registrierung – zunächst keine Verpflichtungen.

Sofern Sie jedoch in einem anderen Mitgliedstaat die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen Sie prüfen, welche Behörde dort für die Registrierung zuständig ist und inwiefern dort Übergangsfristen bestehen.

III. Wann bin ich Lieferant und welche Verpflichtungen habe ich als Lieferant?

a) Wer ist Lieferant?

Lieferant ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert.

Lieferant kann somit zum Beispiel jemand sein, der Material (zum Beispiel Granulat) an einen Vertragspartner liefert, aus dem dieser dann eine Verpackung herstellt.

b) Welche Verpflichtungen hat der Lieferant?

Gemäß Artikel 16 PPWR sind Lieferanten verpflichtet, dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit der PPWR nachzuweisen. Dies gilt auch für die entsprechende technische Dokumentation oder weitere Angaben, die für die Konformitätserklärung erforderlich sind.

Wichtig: Ein Lieferant schuldet keine eigene Konformitätserklärung. Er ist aber verpflichtet, die Informationen über das gelieferte Material an den Erzeuger weiterzuleiten, damit dieser seine Konformitätserklärung erstellen kann. Der Lieferant ist nur verantwortlich dafür, dass die gegenüber dem Erzeuger getätigten Angaben korrekt sind. Er ist nicht dafür verantwortlich, ob das von ihm gelieferte Material im Sinne der PPWR für eine zulässige Verpackung verwendet werden kann. Diese Entscheidung obliegt dem Erzeuger.

Empfehlung: Sie sollten es daher als Lieferant von Material, das für Verpackungen verwendet wird, vermeiden, pauschale Erklärungen abzugeben, dass das von ihnen gelieferte Material mit den Regelungen der PPWR übereinstimmt. Diese Prüfung obliegt dem Erzeuger. Sie können und sollten nur bestätigen, welche Stoffe das gelieferte Material etc. enthält. Hierzu bedarf es dann konkreter Fragen/Aufforderungen durch den Erzeuger.

IV. Wann bin ich Importeur und welche Verpflichtungen habe ich als Importeur?

Importeur ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Union, die Verpackungen aus einem Drittland (Nicht-EU-Land) in der EU in Verkehr bringt (Art. 3 Abs.1 Nr. 17 PPWR).

Der Importeur ist somit nur dann von Bedeutung, wenn Erzeuger/Hersteller ihren Sitz nicht in der EU haben.

Befindet sich der Hersteller im Drittland, gilt das erste in der EU ansässige Unternehmen (also der Importeur) in der Lieferkette rechtlich als Hersteller (Producer). Er muss zudem sicherstellen, dass der Erzeuger seinen Verpflichtungen (Konformitätserklärung und Kennzeichnungsvorgaben) für die Verpackung wahrgenommen hat.

V. Wann bin Vertreiber und welche Verpflichtungen habe ich?

Vertreiber ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen oder verpackte Produkte **auf dem Markt bereitstellt**, ohne selbst Erzeuger oder Importeur zu sein. (Art. 3 Nr. 18 PPWR).

Beispiele:

- Großhändler,
- Einzelhändler,
- Online-Shop.

Der Vertreiber ist somit derjenige, der die vom Erzeuger oder Importeur bereits in Verkehr gebrachten Verpackungen an den Kunden weiterverkauft.

Der Vertreiber darf Verpackungen nur auf dem Markt bereitstellen, wenn er sich vorher vergewissert hat:

- dass die Verpackung durch den Hersteller registriert wurde,
- dass die Kennung durch den Erzeuger oder Importeur gemäß den Vorgaben der PPWR vorgenommen wurden.

VI. Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte ist derjenige, der vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, im Namen des Erzeugers dessen Aufgaben aus der PPWR wahrzunehmen (Art.3 Nr. 19 PPWR). Dies entbindet den Erzeuger aber nicht von seiner Verantwortung, wenn der Bevollmächtigte den Verpflichtungen nicht nachkommt.

VII. Wann bin ich Endvertreiber und welche Pflichten habe ich?

Der Endvertreiber ist das letzte Glied in der Handelskette. Er ist die natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die verpackte Produkte an den Endabnehmer liefert.
Ihn treffen nur die Pflichten, die alle Wirtschaftsakteure der PPWR haben:

- Pflicht zur Wiederbefüllung (Art. 28 PPWR),
- Rücknahme im Gastgewerbe (Art. 32 PPWR),
- Sorgfaltspflicht bei der Bereitstellung (Art. 33 PPW

